

Statuten

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1 Unter dem Namen **Innovation Zweite Säule** besteht mit Sitz in Bern ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Artikel ff. 60 des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

II. Vereinszweck

§ 2 Der Verein bezweckt die Förderung eines zukunftsgerichteten Systems der beruflichen Vorsorge in der Schweiz unter Einbezug der Erfahrungen im Ausland. Er ist wirtschaftlich unabhängig und parteipolitisch neutral.

III. Mittel

§ 3 Der Verein verfolgt sein Ziel durch

- a Veranstaltungen und Studienreisen über neue und grundsätzliche Themen der beruflichen Vorsorge
- b Stellungnahme zu aktuellen und wichtigen Problemen der beruflichen Vorsorge
- c Zusammenarbeit mit den praktischen, wissenschaftlichen und politischen Kreisen im In- und Ausland im Bereich der beruflichen Vorsorge.

Der Verein kann zur Erreichung dieses Zwecks Aufträge erteilen oder Institutionen gründen.

§ 4 Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a dem Eigenkapital und dessen Zinsen
- b Jahresbeiträgen der Mitglieder
- c Beiträge von Gönnern und Unterstützungen seitens der Behörden und Praktiker sowie der Wissenschaft und Forschung.
- d andere Zuwendungen.

IV. Organisation

§ 5 Die Organe des Vereins sind:

- a die Generalversammlung der Mitglieder
- b der Vorstand
- c der Revisor

A Generalversammlung

§ 6 Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens zwanzig Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder.

Ordentlicherweise soll die Generalversammlung einmal im Jahr stattfinden. Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes, auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Angabe des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

§ 7 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 ordentliche Mitglieder erschienen sind.

Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesender Stimmberechtigten. Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden. Für Abstimmungen über die Auflösung des Vereins oder die Vereinigung mit einem anderen Verein sind die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Näheres dazu regelt § 20.

§ 8 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident des Vorstandes, das Protokoll ein vom Vorstand bestellter Sekretär. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmzähler.

§ 9 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht drei Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen. Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben kein Stimmrecht.

Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

§ 10 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu

- a Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfung, sowie von Kommissionen, sofern deren Bestellung nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen wird.
- b Abnahme des Geschäftsprüfungsberichtes und der Jahresrechnung sowie des Berichtes des Rechnungsprüfers, Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe.
- c Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe.
- d Beschlussfassung über die Behandlung des Jahresergebnisses.
- e Aufnahme von Anleihen, Übernahme oder Gründung von neuen Anstalten.
- f Genehmigung von Reglementen für die Vereinstätigkeit.
- g Ergänzung oder Abänderung der Statuten.
- h Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden.
- i Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.

- k Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten mindesten fünf Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden. Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte, die erst in der Versammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder behandelt werden.

B Vorstand

- § 11 Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar und dem Kassier sowie weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Ein freiwilliger Rücktritt muss drei Monate vorher dem Vorstand angesagt werden.

- § 12 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens sechs Tage vorher; in dringenden Fällen ist eine Abkürzung dieser Frist zulässig. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder nachher sich ausdrücklich damit einverstanden erklären, gefasst werden.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern notwendig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Der Vorstand kann ebenfalls auf dem Zirkularweg beschliessen, wobei jedem Mitglied des Vorstandes das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes an der Sitzung zu verlangen. Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

- § 13 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen ist. Insbesondere stehen ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
 - b Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
 - c Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift erfolgt kollektiv zu zweien durch den Präsidenten zusammen mit dem Vizepräsidenten, dem Aktuar oder dem Kassier.
 - d Einberufung der Generalversammlung
 - e Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse.
 - f Auftragserteilungen im Rahmen des Vereinszwecks insbesondere Bestimmung einer Geschäftsstelle
 - g Entscheidungen über die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen.
 - h Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente.

C Rechnungsprüfung

- § 14 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Rechnungsprüfende, die wiederwählbar sind und nicht Vereinsmitglied sein müssen. Sie prüfen das Inventar, die Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassabestand und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse der Revision vor.

V. Mitglieder

- § 15 Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die einen jährlichen, von der Generalversammlung beschlossenen Beitrag bezahlt. Auch juristische Personen und Vertreter von Vorsorgeeinrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit können Mitglied werden.

- § 16 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf Anmeldung bei einem der Vorstandsmitglieder. Jedes neu eintretende Mitglied erhält eine schriftliche Bestätigung.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand ohne Angabe von Gründen.

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Artikel 55 Absatz 3 ZGB vorbehalten.

Der jährliche Mitgliederbeitrag für juristische Personen und für natürliche Personen wird von der Generalversammlung festgelegt.

Die Generalversammlung kann Mitglieder mit besonderen Verdiensten im Interesse der Vereinigung zu Ehrenmitgliedern ernennen.

VI. Rechnungsabschluss

- § 17 Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar jedes Jahres und endet mit dem Ende des Jahres, auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist. Der Verein nimmt seine Tätigkeit mit der Gründung auf.

Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden vorausbezahlt und sind je am 1. Januar fällig. Bei Neueintretenden unter dem Vereinsjahr ist der Beitrag mit der Aufnahme in den Verein fällig.

VII. Schiedsgericht

- § 18 Allfällige Anstände zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung der Statuten und Reglemente werden endgültig durch ein aus drei am betreffenden Anstand unbeteiligten Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht erledigt.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 19 Die Generalversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen. Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation im vollen Umfang in Kraft.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Fall der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Doch soll das Vermögen jedenfalls einer mit dem vorliegenden Verein ähnlichen Organisation übertragen werden.

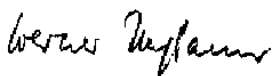
Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einem anderen Verband mit gleichartigen Zielen auflöst, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

§ 20 Die Gründungsstatuten des Vereins traten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft. Sie wurden in der Versammlung des Vereins am 23. April 1996 angenommen.

Die vorliegenden Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung vom 3. April 2017 beschlossen. Sie ersetzen die vorangegangenen Fassungen vollumfänglich.


Bern, 3. April 2017

Der Präsident:



Werner Nussbaum

Der Vizepräsident:



Ernst Rätzer